

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 1 (1909)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. <i>Der Tarifvertrag</i>	105
2. <i>Die Pflicht zur Arbeit und das Recht auf Erholung</i>	108
3. <i>Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung</i>	110
4. <i>Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung:</i> a) <i>Sechste internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen</i>	111

	Seite
b) <i>Streikstatistik aus Italien</i>	113
c) <i>Borstnarbeiterstreik in Russland</i>	117
5. <i>Gewerkschaftsstatistik</i>	117
6. <i>Neue Gewerkschaftsliteratur</i>	119
7. <i>Literatur</i>	119
8. <i>Abrechnung</i>	120

Der Tarifvertrag.

Von *Otto Lang*.

1. Einleitung.

Der Tarifvertrag hat, wenigstens in den deutschsprechenden Ländern, noch keine lange Geschichte. Noch vor wenigen Jahrzehnten war diese Vertragsform auch in Arbeiterkreisen nur wenig bekannt. Noch länger hat es gedauert, bis die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung von ihm Notiz genommen haben. Als aber, zunächst in gewissen Berufen, die Tarifverträge sich mehrten, gingen die Meinungen der Arbeiter darüber, welchen Wert diese Vertragsform für den gewerkschaftlichen Kampf habe, weit auseinander. Die Buchdrucker empfahlen den Abschluss von Tarifverträgen gestützt auf ihre langjährigen günstigen Erfahrungen. Andere Berufsverbände lehnten sie ab. So z. B. das Leipziger Gewerkschaftskartell im Jahre 1896 mit der Begründung: «Tarifgemeinschaften schädigen die Interessen und die Weiterentwicklung der Arbeiterorganisationen.» Aber schon im gleichen Jahre machte das «Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands» die Konzession, dass der Abschluss von Tarifverträgen dann der gewerkschaftlichen Bewegung diene, wenn diese der durch wirtschaftliche Kämpfe oder durch die Stärke der Organisation herbeigeführten Machtstellung entspringen. So trat allmählich an die Stelle jener doktrinären Auffassung eine sachlichere Beurteilung. Als am dritten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands (Frankfurt 1899) über die Tarifverträge verhandelt wurde, fand die Tarifgemeinschaft keine grundsätzliche Opposition mehr. Die Diskussion schloss mit der fast einstimmigen Annahme einer Resolution, welche den Abschluss von Tarifverträgen dort empfahl, «wo starke Organisationen eine Gewähr für die Durchführung der Vereinbarung bieten».

Auf eben diesem Standpunkt steht auch die schweizerische Arbeiterschaft. Die Zahl der bei uns geltenden Tarifverträge wächst von Jahr zu Jahr. Das neue

Obligationenrecht trägt dieser Tatsache Rechnung, indem es die rechtliche Anerkennung des Tarifvertrages ausspricht und ihn mit bestimmten Rechtswirkungen ausstattet, von denen später noch die Rede sein wird.

Wenn wir aber die Tarifverträge im Einzelnen prüfen, so zeigt sich bald, dass bei ihrem Abschluss nicht immer mit der wünschbaren Sorgfalt vorgegangen worden ist. In manchen Fällen fehlte es den Vertragsparteien wohl auch an der nötigen Erfahrung und an der Fähigkeit, für ihre Vereinbarungen einen klaren und eindeutigen Ausdruck zu finden, der alle späteren Streitigkeiten über den Sinn und die Tragweite des Vertrages ausschliesst. Einige kurze Erörterungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Tarifverträge, über die Punkte, die sich für die tarifliche Regelung eignen, über die Formen, deren Beobachtung sich empfiehlt und über die Rechtswirkungen der Tarifverträge können vielleicht den Genossen zur Wegleitung dienen, wenn sie in die Lage kommen, Tarifverträge auszuarbeiten, oder die ihnen von seiten der Unternehmer vorgeschlagenen Verträge zu beurteilen.

Dabei kann es sich natürlich nicht darum handeln, diese Fragen erschöpfend zu erörtern. Für die Abgrenzung des Stoffes war die Erwägung massgebend, dass diese Aufsätze dem praktischen Bedürfnis des Gewerkschafters dienen sollen. Und da der letztere nicht allzuviel Zeit aufs Lesen verwenden kann, so soll auch das Erforderliche in möglichster Kürze gesagt werden.

2. Was verstehen wir unter einem Tarifvertrag?

Die rechtliche Natur des Tarifvertrages wird uns am leichtesten verständlich, wenn wir ihn mit dem Arbeitsvertrag vergleichen. Der *Arbeitsvertrag* ist ein Vertrag zwischen Arbeiter und Unternehmer, durch den der Arbeiter sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Diensten, der Unternehmer zur Entrichtung eines Lohnes verpflichtet. Der Tarifvertrag dagegen ist eine Vereinbarung über die Ar-